



Österreichischer Behindertensportverband

1200 WIEN, Brigittenauer Lände 42

+43 1 332-61-34

office@obsv.at

ZVR 556 235 349

Regelungen/Ordnungen

in der Fassung vom 14. April 2023 (Exzerpt)

PRÄAMBEL

Die ÖBSV-Statuten in der jeweils gültigen Fassung sind Grundlage jeden Handelns im Verband und haben für alle Mitglieder, Organe und Strukturelemente des Verbandes uneingeschränkt Gültigkeit; sämtliche Entscheidungen der Verbandsorgane sind statutengemäß, verantwortungsvoll, transparent und nachvollziehbar zu fassen und zu vollziehen.

Die nachfolgend verfassten, verbandsinternen Regelungen/Ordnungen gewährleisten durch die Definition von Verantwortungsbereichen, die Einhaltung von Regularien und die Schaffung von Überwachungs- und Kontrollmechanismen Compliance und Good Governance und stellen eine Ergänzung zu den ÖBSV-Statuten dar. Steht eine Regelung im Widerspruch zu den Statuten oder sind Textstellen von Statuten und Regelungen unterschiedlich zu interpretieren, ist im Zweifelsfall die Formulierung der Statuten heranzuziehen.

In Anknüpfung an die ÖBSV-Statuten § 2, Gesellschaftliches Verständnis, und der dabei ua. zum Ausdruck gebrachten sprachlichen Gleichstellung von Frauen, Männern und Transgender beziehen sich die in weiterer Folge ausschließlich verwendeten weiblichen Ausdrucksformen auf Frauen, Männer und Transgender in gleicher Weise. In allen anderen ÖBSV-Schriftstücken und selbstverständlich auch in jedem Schriftverkehr sind die weiblichen und männlichen Ausdrucksformen ausformuliert zu verwenden (die Verwendung des Binnen-I beziehungsweise des Binnen-* oder andern Synonymen und Platzhaltern ist nicht zulässig).

§ 1

SITZUNGEN (GESCHÄFTSORDNUNG)

§ 2

KOMPETENZEN UND POUVOIRS (VERWALTUNGSORDNUNG)

§ 3 VERHALTEN (DISZIPLINARORDNUNG)

§ 4 VERGÜTUNGEN (GEBÜHRENORDNUNG)

Gegenständliche Gebührenordnung berücksichtigt die Besonderheiten des Behindertensports. Sämtliche Vergütungen stehen in Einklang mit den Richtlinien für die Gewährung und Abrechnung von Förderungen gemäß § 24 des Bundes-Sportförderungsgesetzes 2017 (BSFG 2017).

Alle nachfolgend angeführten Vergütungen sind als Höchstsätze zu betrachten und sind grundsätzlich über den bargeldlosen Geldverkehr abzuwickeln.

Die Gebührenordnung unterscheidet zwischen Sportlerinnen, Begleitsportlerinnen, Kursleiterinnen, Mannschaftsführerinnen, Trainerinnen, Übungsleiterinnen, Betreuerinnen, Vortragende bei Veranstaltungen, Ärztinnen, Physiotherapeutinnen, Masseurinnen, Kampfrichterinnen, Schiedsrichterinnen, Klassifiziererinnen sowie Funktionärinnen und Begleitpersonen gemäß Definition (vgl. § 4.3). Vergütungen für ho. nicht angeführte Akteure sind durch das Generalsekretariat festzulegen.

Sind ehrenamtliche Personen vom Generalsekretariat mit einer Funktion für eine Veranstaltung betraut und nehmen diese Personen auch als Sportlerin aktiv an der Veranstaltung teil, können Selbige Vergütungen gemäß ihrer Funktion geltend machen.

Die Vorlage einer Honorarnote ist ausschließlich Selbstständigen (Neue Selbstständige, Gewerbetreibende) und nur nach befugter Beauftragung und nach vollständig erbrachter Dienstleistung vorbehalten. Der diesbezügliche Höchstsatz ist grundsätzlich mit EUR 120,- pro Tag festgelegt.

Für die steuerliche Veranlagung (Einkommensteuer, Umsatzsteuer etc.) und für die Abführung der entsprechenden Sozialversicherungsbeiträge haben Empfängerinnen selbst Sorge zu tragen.

Der lückenlose Zahlungsfluss von der Subventionsgeberin bis zur Letztempfängerin ist stets zu belegen. Im Gegensatz zur Rechnung müssen Überweisungsbelege und die Kontoauszüge nicht im Original vorgelegt werden.

1) Kostenerstattung

a) Fahrtkostenzuschuss und Verpflegungsgeld

Eine Abrechnung von Fahrtkostenzuschuss und Verpflegungsgeld ist nur für Funktionärinnen und Begleitpersonen gemäß Definition (vgl. § 4.3) mittels Letztempfängerliste (LEL) und nur unter bestimmten dienstrechtlichen Voraussetzungen zulässig und kann auch nur dann zum Einsatz kommen, wenn im gleichen Monat keine Pauschale Reiseaufwandsentschädigung (PRAE) oder Tatsächliche Reisekosten (TRK) – und sei es auch in einer anderen, ehrenamtlichen Tätigkeit (z.B. Übungsleiterin) im Rahmen einer anderen Organisation – geltend gemacht wurde.

Ortsveränderungen sind grundsätzlich mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Bus,

Bahn in der 2. Klasse etc.) vorzunehmen und zu verrechnen (vgl. Tarifrechner www.oebb.at).

Ist eine Fahrt zwingend mit einem KFZ notwendig und liegt hiezu eine schlüssige und anzuerkennende Begründung schriftlich vor, kommt der nachfolgend angeführte Fahrkostenzuschuss pro Kilometer zur Anwendung (rein innerstädtische Bewegungen sind nicht abrechenbar).

Fahrkostenzuschuss/Kilometer	EUR 0,20
------------------------------	----------

Zur Berechnung des Fahrkostenzuschusses ist nicht die tatsächlich gefahrene Distanz, sondern die mit dem Kilometerrechner www.viamichelin.at errechnete, kürzeste Fahrtstrecke heranzuziehen.

Mautrechnungen sind gegen Vorlage der Originalbelege inklusive Zahlungsfluss maximal in der Höhe des Differenzbetrages zwischen dem im organisierten Sport zulässigen Höchstsatz (EUR 0,32) und dem ÖBSV-Gebührensatz zusätzlich zum Fahrkostenzuschuss abrechenbar.

Zusätzlich zum Fahrkostenzuschuss können Funktionärinnen und Begleitpersonen gemäß Definition (vgl. § 4.3) am Formular Letztempfängerliste (vgl. Anlage) auch die nachstehend angeführten Verpflegungsgelder geltend machen.

Ohne Nächtigung/Tag	EUR 26,40
Bei Nächtigung mit Frühstück/Tag	EUR 26,40
Bei Nächtigung mit Halbpension/Tag	EUR 13,20
Bei Nächtigung mit Vollpension/Tag	EUR 0,00

- b) Pauschale Reiseaufwandsentschädigung
Ehrenamtlich tätige Begleitsportlerinnen, Übungsleiterinnen, Trainerinnen, Mannschaftsführerinnen, Kursleiterinnen, Masseurinnen, Physiotherapeutinnen, Ärztinnen, Klassifiziererinnen, Wettkampfrichterinnen und Schiedsrichterinnen (aber nicht Funktionärinnen und nicht Begleitpersonen) können PRAE wie folgt geltend machen.

Kleine Pauschale/Tag (bis 250 km/Tag)	EUR 90,00
Große Pauschale/Tag (ab 250 km/Tag)	EUR 120,00

Die Entscheidung hinsichtlich Verwendung der Kleinen oder der Großen Pauschale richtet sich nach der durchschnittlichen Kilometerleistung pro Einsatztag je Veranstaltung (An- und Abreisetag sind keine Einsatztage, sofern kein Sporeinsatz erfolgt). Ist der errechnete Quotient kleiner als 250 Fahrkilometer pro Veranstaltungstag kommt die Kleine Pauschale zur Anwendung; andernfalls kann die Große Pauschale beansprucht werden.

Die Pauschale Reiseaufwandsentschädigung kann nur unter Berücksichtigung nachfolgender Vorgaben und nur mit dem bereitgestellten Formular (vgl. Anlage) beantragt werden:

-) die vorliegende Person ist in ÖSTERREICH steuerpflichtig;
-) die dienstrechtliche Situation lässt eine Verrechnung mittels PRAE zu;
-) im Anrechnungsmonat wurde weder LEL noch TRK angewendet (auch nicht in anderer Funktion oder in anderer Organisation);
-) die geforderten Abrechnungsaufzeichnungen sind vollständig beiliegend;
-) die Höchstgrenzen von täglich EUR 120,-- und von monatlich EUR 720,-- werden nicht überschritten.

Bei außergewöhnlicher Reisebelastung können Personen (ausgenommen Funktionärinnen und Begleitpersonen), die aufgrund ihrer dienstrechtlichen Situation auch eine PRAE beziehen könnten (aber im gleichen Monat weder mittels PRAE noch mittels LEL abgerechnet haben), auch eine Abrechnung mit dem Formular Tatsächliche Reisekosten (vgl. Anlage) vornehmen.

c) Nächtigungskostenzuschuss

Die nachfolgend angeführten Nächtigungskostenzuschüsse sind nur dann anzuwenden, sofern die Nächtigungskosten nicht von der Veranstalterin übernommen werden.

Nächtigung mit Frühstück/Nacht	EUR 75,00
Nächtigung mit Halbpension/Nacht	EUR 90,00
Nächtigung mit Vollpension/Nacht	EUR 100,00

Bei Veranstaltungsbeginn vor 12.00 Uhr oder bei Veranstaltungsende nach 19.00 Uhr und einer Entfernung von mehr als 200 Kilometern zwischen Wohn- und Veranstaltungsort kann jeweils eine Nächtigung vergütet werden. Im Rahmen der Abrechnung ist die Originalrechnung vorzulegen.

d) Sonstige Erstattungen

Sportmaterial, Sportgeräte, Materialtransport, Liftkosten, Nenngelder bei nationalen und internationalen Behindertensportwettkämpfen etc. sind bei budgetärer Bedeckung und Genehmigung durch die jeweilige Organisation (Verband, Verein) gegen Vorlage der Originalrechnung inklusive Zahlungsfluss abrechenbar.

Wird für einen Personentransport ein Kraftfahrzeug angemietet, so wird die Transportrechnung maximal in der Höhe der Summe der Fahrtkostenzuschüsse pro abrechenbare Person (keine Sportlerinnen!) bei jeweiligem KFZ-Einsatz anerkannt; somit kürzeste Fahrtstrecke multipliziert mit dem Fahrtkostenzuschuss multipliziert mit der Anzahl der mitgeführten, abrechenbaren Personen gemäß Teilnehmerliste.

2) Veranstaltungen

Bei der Abrechnung mit mehreren Dokumenten und Informationen ist das Formular Kostenzusammenstellung (vgl. Anlage) zu verwenden. Das mit den Namen und den originalen Unterschriften aller anwesenden Personen ausgefüllte Formular Teilnehmerinnenliste (vgl. Anlage) ist immer beizubringen.

Generell gilt bei Veranstaltungen, dass für An- und Abreise maximal ein (1) Tag abgerechnet werden kann.

a) Österreichische Meisterschaften

Darunter sind alle durch die Sportkonferenz festgelegten Österr. Staats-

Meisterschaften, Österr. Meisterschaften, Österr. B-Meisterschaften und Österr. Jugend-Meisterschaften zu verstehen.

Ein durchführender Verein muss spätestens acht (8) Wochen vor der Meisterschaft einen Kostenvoranschlag an das Generalsekretariat übermitteln.

Bei allen Österreichischen Meisterschaften sind die Vergütungen von Klassifiziererinnen sowie Kampf- und Schiedsrichterinnen bis längstens sechs (6) Wochen nach der Veranstaltung mit dem Generalsekretariat zu verrechnen.

Der Abrechnung ist der Bericht der ÖBSV-Delegierten beizulegen.

Die Verrechnung der Begleitpersonen gemäß Definition (vgl. § 4.3) erfolgt über den jeweiligen Landesverband; die Verrechnung der Begleitsportlerinnen erfolgt über das entsprechende Kompetenzgremium. Die Kosten für gewährte Vergütungen für Begleitpersonen und für Begleitsportlerinnen werden in weiterer Folge dem Landesverband und dem Kompetenzgremium nach entsprechender Einreichung und Vorlage durch das Generalsekretariat refundiert.

Die Gestaltung von ergänzenden, sportartspezifischen Richtlinien ist zulässig; sie bedürfen der Genehmigung der Sportkonferenz und des Vorstandes und sind im Generalsekretariat in Evidenz zu halten (vgl. Rollstuhl-Basketball).

b) Internationale Entsendungen

Darunter sind Paralympische (Winter-)Spiele, Weltmeisterschaften und Europameisterschaften sowie internationale Groß-Sportveranstaltungen – das sind Veranstaltungen, die durch die Sportkonferenz ausdrücklich diesem Begriff zugeordnet werden – zu verstehen und an denen Akteure nur mit Nominierung durch die Sportkonferenz teilnehmen können.

Vor Entsendung ist dem Generalsekretariat von der Mannschaftsführerin eine Reiseplanung (ua. auch die Wahl des Reisemittels wie Bahn, Bus, Flugzeug etc.) inklusive eines zu genehmigenden Kostenvoranschlages vorzulegen.

Bei internationalen Entsendungen kann ernannten Kadersportlerinnen eine Pauschale Reiseaufwandsentschädigung gewährt werden.

Die Abrechnung der Entsendung ist durch die Mannschaftsführerin unter Vorlage eines Berichtes vorzunehmen.

c) Sonstige Wettkämpfe

Die Entscheidung hinsichtlich Vergütungen obliegt dem jeweiligen Verband, Verein oder Kompetenzgremium, wobei diese in Anlehnung an die Regelung bei Österreichischen Meisterschaften beziehungsweise bei internationalen Entsendungen zu erfolgen hat.

d) Trainingslehrgänge

Bei Trainingslehrgängen anfallende Vergütungen sind analog zu Österreichischen Meisterschaften beziehungsweise zu internationalen Entsendungen abzurechnen.

e) Sportcamps/Sportwochen

Sämtliche organisatorische und finanzielle Maßnahmen sind in der durch die Veranstalterin (Verband/Verein) bereitzustellenden Ausschreibung geregelt.

Die Abrechnung der Veranstaltung ist durch die beauftragte Kursleiterin vorzunehmen, wobei finanzielle Beiträge der Teilnehmerinnen als Einnahmen gegenzurechnen sind.

Bei mehr als viertägigen Sportwochen (An- und Abreise nicht eingerechnet) und Teilnahme von mindestens 15 klassifizierbaren Aktiven hat die Kursleiterin

aufgrund der vor Ort notwendigen Vor- und Nachbereitung Anspruch auf zwei (2) zusätzlich abrechnungswirksame Kurstage.

Die Vergütung ist durch die ausschreibende Organisation vorzunehmen; bei Durchführung durch einen Landesverband ist die Veranstaltung über die ÖBSV-Landessubvention abrechenbar.

f) **Ausbildungen**

Sämtliche organisatorische und finanzielle Maßnahmen sind durch eine Ausschreibung geregelt. Die Abrechnung der Veranstaltung ist durch die beauftragte Kursleiterin vorzunehmen, wobei finanzielle Beiträge der Teilnehmerinnen als Einnahmen gegenzurechnen sind.

g) **Sitzungen**

Im Rahmen von Sitzungen können ausschließlich Fahrtkostenzuschuss, Nächtigungskostenzuschuss und Verpflegungsgeld abgerechnet werden, wobei Vergütungen für Personen, die an Sitzungen des Präsidiums, des Vorstandes, der Sportkonferenz oder an von diesen Gremien eingesetzten Arbeitsgruppen teilnehmen oder von diesen Gremien im Vorhinein genehmigte Tätigkeiten (Aufträge) ausführen, direkt mit dem Generalsekretariat abzurechnen sind. In berechtigten Ausnahmefällen kann das Generalsekretariat einen erhöhten Nächtigungskostenzuschuss gewähren.

Anlässlich einer Generalversammlung anfallende Reise- und Aufenthaltskosten gehen zu Lasten der jeweils entsendenden Landesverbände/Vereine/Sektionen; diesbezügliche Kosten von Mitgliedern des Vorstandes, der Sportkonferenz und der Revision werden vom Generalsekretariat übernommen.

Vergütungen für Personen, die an Sitzungen der Kompetenzgremien teilnehmen oder von Kompetenzgremien im Vorhinein genehmigte Tätigkeiten (Aufträge) ausführen, sind über das jeweilige Kompetenzgremium abzurechnen.

h) **Vereins- und Übungsbetrieb**

Die Abrechnung von Trainerinnen, Instruktorinnen, Übungsleiterinnen und sonstigem geschulten Personal ist grundsätzlich via Pauschale Reiseaufwandsentschädigung vorzunehmen (Selbstständige können auch eine Honorarnote legen).

3) **Begleitpersonen**

Sportlerinnen und Funktionärinnen mit schwerster Behinderung können von Begleitpersonen zu Veranstaltungen begleitet und vor Ort betreut werden, um die aufgrund ihrer Behinderung notwendige Unterstützung zu erhalten; ebenso haben Jugendliche Anspruch auf Begleitung. Darüber hinaus ist bei Veranstaltungen eine geschlechterdifferenzierte Betreuung durch Begleitpersonen zu gewährleisten (allenfalls zusätzliche Begleitperson).

Bei Österreichischen Meisterschaften und Sitzungen des ÖBSV kann bei nachstehenden Szenarien jeweils eine (1) Begleitperson-abrechnungswirksam in Anspruch genommen werden:

- a) für eine (1) Person mit Doppelarmbehinderung oder Dreifachamputation;
- b) für bis zu zwei (2) vollblinde (Klasse B1) oder hochgradig sehbehinderte (Klasse B2) Personen;
- c) für eine (1) Person mit Cerebralparese (Klasse CP1-CP3);
- d) für bis zu vier (4) Personen mit mentaler Behinderung beziehungsweise bis zu

- zwei (2) Personen mit Down Syndrom;
- e) für eine (1) Person mit Tetraplegie mit stark eingeschränkter Hand- und Fingerfunktion beziehungsweise Personen ähnlichen Funktionseinschränkungen; bei Mannschaftssportarten für bis zu drei (3) Personen;
- f) für bis zu zwei (2) minderjährige Jugendliche, sofern sie nicht Anspruch auf Begleitpersonen aufgrund einer Behinderung haben.

4) Nenngelder

Die für eine Veranstaltung eingehobenen Nenngelder verbleiben bei der durchführenden Organisation (Verband, Verein). Bei nicht fristgerechter Bezahlung der Nenngelder, kann die Durchführende vor Ort das doppelte Nenngeld einheben; ebenso können Nachmeldungen nur dann akzeptiert werden, wenn dies aus organisatorischer und sportlicher Sicht möglich ist und das doppelte Nenngeld bezahlt wird.

Für die Teilnahme an Österreichischen Meisterschaften in den Sportarten Leichtathletik, Schwimmen, Ski/alpin, Ski/nordisch und Tischtennis ist je Teilnehmerin und je Bewerb ein Nenngeld in der Höhe von EUR 5,-- zu entrichten.

Für die Teilnahme in den Sportarten Boccia, Kegeln, Ski/alpin für Menschen mit mentaler Beeinträchtigung, Sportschießen, Tennis und für alle ho. nicht aufgezählten Meisterschaften ist je Teilnehmerin und Bewerb und ebenso für alle Mannschaftssportarten pro Mannschaftsmitglied (auch für gemeldete Ersatzspielerinnen) ein Nenngeld in der Höhe von EUR 10,-- zu entrichten.

Für die Teilnahme an Österreichischen Meisterschaften, die in Kooperation mit Bundes-Sportfachverbänden durchgeführt werden, sind Abweichungen und Sonderregelungen möglich.

Von und für Begleitportlerinnen ist jedenfalls kein Nenngeld einzuheben.

5) Protestgebühr

Grundsätzlich ist ein Protest schriftlich bei gleichzeitiger Hinterlegung einer Protestgebühr in der Höhe von EUR 50,-- beim Wettkampfgericht einzubringen. Die Gebühr ist in weiterer Folge mit der Veranstalterin abzurechnen, sofern nicht dem Protest stattgegeben wird und die Protestgebühr daher der protestierenden Partei rückerstattet wird.

§ 5

LEISTUNGS- UND SPITZENSport (KADERORDNUNG)

§ 6

AUSZEICHNUNGEN (EHRENORDNUNG)

§ 7

ERSCHEINUNGSBILD (CORPORATE DESIGN)



14. April 2023
Österreichischer Behindertensportverband

Anlagenverzeichnis

Alle Anlagen auf obsv.at/service/downloads

Abkürzungsverzeichnis

LEL Letztempfängerinnenliste
PRAE Pauschale Reiseaufwandsentschädigung
TRK Tatsächliche Reisekosten